

- zum Unterstellungsverhältnis der handelnden Kräfte,
- den sich in Zusammenarbeit zwischen der Linie IX und den eingesetzten Sicherungskräften ergebenden grundsätzlichen Aufgaben zur Gewährleistung eines umsichtigen, zügigen und optimalen Ablaufes von der Zuführung verdächtiger Personen bis zur Entscheidung unter strikter Beachtung der Sicherheitserfordernisse.

Mit Beginn der Zuführungen ist nach folgenden Festlegungen zu verfahren:

- Die zunächst im Einweisungsraum verbleibenden operativen Kräfte haben je nach Anfall in differenzierter Form mit Beginn der Zuführungen (Eintreffen der verdächtigen Personen auf dem Gelände des Zuführungspunktes) ihre Arbeitszimmer zu besetzen. Die Tontechnik ist anwendungsbereit zu installieren.
- In Zusammenarbeit zwischen Sicherungskräften und den Auswertern der Linie IX erfolgt die ordnungsgemäße Aufnahme der verdächtigen Personen, sie werden von den Zuführungskräften getrennt voneinander in die zur Aufnahme vorbereiteten Räume geführt.
- Durch die Sicherungskräfte erfolgt eine Körperdurchsuchung oder Sicherheitskontrolle der verdächtigen Personen mit den Festlegungen, nur solche Sachen sicherzustellen,
 - a) die die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen können;
 - b) die offensichtlich Beweismittel sein können und
 - c) das Personaldokument.